

# Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 26.03.2018  
Amt. BM: Fred Mahro  
Fachbereich: Büro BM

## Sitzungsvorlage Nr.

SVV 027/2018

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	06.06.2018				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie	14.06.2018				
Hauptausschuss	25.06.2018				
Stadtverordnetenversammlung	04.07.2018				

**Betreff:** Öffentlicher Betrauungsakt der Stadt Guben betreffend den Verein  
„Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.“

Hinweise auf frühere Behandlungen:

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Betrauung des Vereins „Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.“ mit der Durchführung von Dienstleistungen, welche für die Stadt Guben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (Betrauungsakt).

Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund dieses Beschlusses entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da die Zahlung des Mitgliedsbeitrages bereits in einem separaten SVV-Beschluss legitimiert wurde. Der Beschluss dient der grundsätzlichen Betrauung des Vereins mit „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)“ im Sinne von § 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Zur Info:

Der Mitgliedsbeitrag für den Verein „Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.“ beträgt für das Jahr 2018 10.438,80 Euro (Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres)

0,60 EUR/Einwohner (Stichtag 31.12. des Vorjahres, hier 31.12.2017)

Einwohner: 17.398

Gesamtbetrag: 10.438,80 EUR

Produkt: 57.5.001.00

Sachkonto: 52910000

### Auswirkung auf:

Finanzhaushalt	X
Ergebnishaushalt	X
Bilanz	X

Kämmerer:

## **Sachdarstellung:**

Das EU-Beihilferecht wurde zum Januar 2012 umfassend verändert. Hier vorliegend sind zu beachten:

- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) -Freistellungsbeschluss-
- Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)
- Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. EU Nr. L 318/77 vom 17. November 2006)
- Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“-

Betroffen von diesen Reformen sind u.a. auch sämtliche Vereine auf kommunaler, regionaler oder Landesebene, die Zuwendungen aus öffentlichen Kassen erhalten. Nach der Definition des EU-Beihilferechts liegt eine Beihilfe immer dann vor, soweit aus staatlichen Mitteln ein wirtschaftlicher Vorteil an ein bestimmtes Unternehmen fließt und dies eine Wirkung auf den Wettbewerb hat. Auch Vereine werden unter der Begriffsbestimmung „Unternehmen“ im Sinne des EU-Rechtes subsumiert.

Der Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die Vereinssatzung begründeten Gegenstand und Zweck des Vereins „Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.“, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von § 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des Vereins „Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.“ beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU und ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren befristet.

## **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Öffentlicher Betrauungsakt der Stadt Guben betreffend den Verein „Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.“